presserat

Sorgfaltspflicht in Kleidungsfragen

War Schulmädchen zu sexy oder nicht warm genug gekleidet?

Unter der Überschrift “Zu sexy für die Schule“ schildert ein Boulevardblatt einen Vorfall in einer katholischen Privatschule. Die Schulleiterin hatte eine Zwölfjährige nach Hause geschickt, weil sie nicht warm genug angezogen sei, so die Schulleiterin, weil sie zu sexy gekleidet gewesen sei, so die Zeitung. In dem Bericht wird erwähnt, dass ein Promoter aus dem Show-Geschäft der jungen Dame eine Pop-Karriere in Aussicht gestellt habe. Laut Zeitung sei das Mädchen von der Schule verwiesen worden. Die Darstellung der Zeitung löst eine Beschwerde des Elternrats der Schule beim Deutschen Presserat aus.

Die Schülerin sei wegen der Kälte auf wärmere Kleidung hingewiesen worden, und nicht, weil sie zu freizügig angezogen gewesen sei. Auch sei sie nicht von der Schule verwiesen worden. Vielmehr habe der Vater das Mädchen drei Tage nach dem Vorfall abgemeldet. Die Zeitung stellt sich auf den Standpunkt, die Berichterstattung in Bild und Text sei von Vater und Tochter gut geheißen worden. Das Mädchen sei nach Hause geschickt worden, weil seine Kleidung aus sittlichen Gründen moniert worden sei. Die Schulleitung habe jegliche Stellungnahme verweigert. (2001)

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht, festgeschrieben in Ziffer 2 des Pressekodex, liegt nach Auffassung des Beschwerdeausschusses in diesem Fall nicht vor. Die Aussage „Zu sexy für die Schule“ ist eine zulässige Wertung seitens der Redaktion. Tatsache ist, dass die Schulleitung, aus welchen Gründen auch immer, die Kleidung des Mädchens als unangemessen angesehen hat. Diese Aussage hat die Zeitung interpretiert. Sie ist zu dem Schluss gekommen, dass man „unangemessen“ auch als „zu sexy“ bewerten kann. Presseethisch ist dies tolerierbar. Hinzu kommt, dass der Vater des Mädchens den Kontakt zur Presse gesucht hat. Insofern kann auch kein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht der Zwölfjährigen vorliegen. (B–291/01)

Aktenzeichen:B–291/01
Veröffentlicht am: 01.01.2001
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet